

HKNR Newsletter

1 | 2018

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 16. und 17. April 2018 findet die fünfte Fachtagung des HKNR statt. Bei dieser Veranstaltung haben Akteure aus der Elektrizitätswirtschaft die Gelegenheit, Neues über das Herkunftsnachweisregister zu erfahren, sich über die aktuell laufende Studie zur Marktanalyse Ökostrom oder über den Stand des Regionalnachweisregisters zu informieren.

Die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters gibt Ihnen außerdem Auskunft über den aktuellen Stand der HkRNDV-Novelle, über das neue schwedische Register CESAR und unseren Besuch auf der E-World.

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters



Inhalt

1. Einladung zur fünften Fachtagung des HKNR
2. Aktuelles zur HkRNDV-Novelle
3. Internationale Angelegenheiten
Wachablösung in Schweden: Grexel geht, CESAR übernimmt
4. Das HKNR auf der E-World 2018
5. Ökostrom bei hohem Stromverbrauch? Kein Widerspruch!
6. Ihre Frage – Unsere Antwort: Warum erhalte ich keinen „schicken Entwertungsnachweis“?

1. Einladung zur fünften Fachtagung des HKNR



Nach einem Jahr Fachtagungs-Pause wollen wir in diesem Jahr wieder mit Akteuren aus der Elektrizitätswirtschaft ins Gespräch kommen.

Unsere fünfte Fachtagung findet am 16. und 17. April 2018 im Umweltbundesamt Dessau-Roßlau statt. Erstmals haben wir Unterstützung von einem Konsortium, welches die Tagung im UBA gemeinsam mit uns inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. Neu ist auch unser diesjähriger Tagungsbeitrag in Höhe von 50,00 € (inkl. MwSt.). Darin sind die Verpflegungskosten während der

Fachtagung bereits enthalten.

Inhaltlich werden wir über viele Neuigkeiten zum HKNR und zum Regionalnachweisregister (RNR) informieren. Ebenso möchten wir erste Ergebnisse aus dem Forschungsauftrag „Marktanalyse Ökostrom und HKN, Weiterentwicklung des Herkunftsnachweissystems und der Stromkennzeichnung“ präsentieren. Das Projekt beleuchtet den Ökostrommarkt aus verschiedenen Perspektiven: Über die Analyse der Angebotsseite hinaus werden die Wünsche und Anforderungen der Verbraucher/-innen untersucht und die Bedeutung von Ökostrom in der Umwelt-Bilanzierung von Unternehmen und öffentlichen Institutionen unter die Lupe genommen.

In der Veranstaltung werfen wir auch einen Blick auf die Entwicklung und den aktuellen Stand des Winterpaketes „Clean Energy for all Europeans“ der EU und möchten gemeinsam mit Ihnen die Zukunft des erneuerbaren Regionalstroms mit der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) diskutieren.

Wie immer bleibt vor allem in unseren Workshops viel Raum für individuelle Themen und Austausch!

Leider ist keine Anmeldung zur Tagung mehr möglich. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Präsentationen im Nachgang zur Veranstaltung auf unserer Internetseite herunterzuladen.

Zum Weiterlesen:

- ▶ Fünfte Fachtagung HKNR: www.umweltbundesamt.de/service/termine/fuenfte-fachtagung-des-herkunftsnachweisregisters
- ▶ Programm der Fachtagung: www.umweltbundesamt.de/dokument/einladung-fuenfte-fachtagung-des

2. Aktuelles zur HkRNDV-Novelle

Wie bereits in früheren Newslettern berichtet, novellieren wir derzeit die rechtlichen Grundlagen, auf denen wir arbeiten: Die Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) wie auch die Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV).

Anlass der Novelle ist in erster Linie die Integration der Vorschriften, die den Betrieb des Regionalnachweisregisters ermöglichen; zweitens ändern wir Vorschriften hinsichtlich des Herkunftsnachweisregisters, die sich in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen haben, oder fügen in der Praxis fehlende Vorschriften hinzu. So gibt es aktuell keine Regelung über ein freiwilliges Ausscheiden eines Umweltgutachters aus dem HKNR, keine gesetzliche Vorschrift zu den Grenzkraftwerken oder zur Behandlung von Speichern vor dem Netz, in die unterschiedliche Energieträger einspeisen.

Nach der Länder- und Verbändeanhörung im Sommer und einer länger dauernden Ressortabstimmung stimmten wir zuletzt noch einige Änderungswünsche ab. Auch führten wir die beiden Regelungsvorhaben zur HkRNDV und zur HkRNGebV in einem Rechtsetzungsvorhaben zusammen. Derzeit läuft die letzte Befassung der Bundesministerien mit dem fortgeschriebenen Entwurf der beiden Verordnungen. Das Inkrafttreten nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für April/Mai 2018 geplant.

Zum Weiterlesen:

- ▶ UBA-Referentenentwurf der HkRNDV vom 17.07.2017 mit Begründung: www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/REFE_HkRNDV_170717.pdf (der aktuelle Entwurf ist gegenüber dieser Fassung inzwischen fortgeschrieben, die wesentlichen Eckpunkte sind jedoch vergleichbar)
- ▶ Vorstellung wesentlicher Änderungen während der 3. HKNR-Fachtagung: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/die-novelle-der-hkndv> (der aktuelle Entwurf ist gegenüber diesen Informationen inzwischen fortgeschrieben, die wesentlichen Eckpunkte sind jedoch vergleichbar)

3. Internationale Angelegenheiten

Wachablösung in Schweden: Grexel geht, CESAR übernimmt

Das alte schwedische Register des Registerbetreibers Grexel stellte zum 31.12.2017 den Betrieb ein. Damit ging gleichzeitig die mehrmonatige Übergangsphase in Schweden mit zwei parallel laufenden Herkunftsnachweisregistern zu Ende. CESAR – das neue Register der schwedischen Energie-Agentur (Energimyndigheten) – ist jetzt alleine zuständig für Ausstellung, Entwertung und den Transfer schwedischer Herkunftsnachweise.

Alle gültigen schwedischen Herkunftsnachweise, die im Grexel Register bis zum 31.05.2017 ausgestellt wurden, hat CESAR durch Übertragung übernommen. Sie können jetzt von dort in andere europäische Register transferiert werden. Wir erkennen diese Herkunftsnachweise in Deutschland grundsätzlich weiterhin an.

Für das deutsche HKNR bedeutet das: CESAR ist seit Oktober 2017 freigeschaltet (HUB SEM). Der Import und Export schwedischer HKN, einschließlich der im Grexel-Register ausgestellten Mengen, ist generell möglich. Wir behalten uns allerdings eine Einzelfallprüfung beim Import vor.

Wie exportieren Sie Herkunftsnachweise nach Schweden?

Grundsätzlich ändert sich nichts an der Exportfunktion, bis auf die Auswahl des Zielregisters:

1. Öffnen des Auswahlmenüs „Herkunftsnachweise“ und dann des Untermenüs „Herkunftsnachweise exportieren“
2. Auswahl des Staates, in dem sich das Zielregister befindet: **HUB SEM**
3. Auswahl des Empfängers im Zielregister
4. Auswahl der zu exportierenden HKN über die Suchmaske „Herkunftsnachweise exportieren“
5. Bestätigung über die Schaltfläche „Export“

Hinweis: Wenn Sie Ihren Empfänger nicht in der Liste finden, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an hknr@uba.de mit dem Betreff „Member Code ... HUB SEM fehlt“.

Zum Weiterlesen:

- ▶ Domain Protocol Sweden (Energimyndigheten): www.aib-net.org/documents/103816/175370/Sweden+%28Energimyndigheten%29+-+30-05-2017/b5021fb4-2173-ab01-0b30-6784568b56af
- ▶ EECS Rules Fact Sheet 04 - Member and Competent Authority Codes - Release 1.61: www.aib-net.org/documents/103816/-/5b54fda1-5c88-35dc-0e03-ad98b68c7339

4. Das HKNR auf der E-World 2018

Die Energiebranche traf sich zu ihrem jährlichen Stell-dichein, und wir waren wieder mit dabei! In diesem Jahr war das HKNR-Team bereits zum sechsten Mal in Folge auf der E-World in Essen vertreten. Mit mehr als 840 Ausstellern ist die E-World gegenüber dem Vorjahr weiter gewachsen.

Die ausstellenden Unternehmen bildeten die gesamte Bandbreite des deutschen und internationalen Energiemarktes ab. Vertreten waren neben Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Händlern auch viele Anbieter von IT-Dienstleistungen. Schwerpunkt der Messe war dieses Jahr die „Smart City“.

Im Hallenbereich „Smart Energy“ gelegen, wurde der UBA-Stand wieder gut besucht und bot Raum für anregende Fachgespräche und Informationsmöglichkeiten für Fach- und Laienpublikum. Hauptdiskussionspunkt war dabei in diesem Jahr das Regionalnachweisregister. Neben Fragen zur grundsätzlichen Funktion des Registers führten wir auch interessante Gespräche zum Thema der regionalen Grünstromvermarktung und diskutierten mit Versorgern Ideen dazu, wie regionaler Grünstrom zum Verbraucher gelangen kann. Gemeinsam mit dem HKNR stellte sich die Deutsche Emissionshandelsstelle im UBA mit eigenem Fachpersonal und vielen Informationen rund um den Emissionszertifikatehandel vor.



5. Ökostrom bei hohem Stromverbrauch? Kein Widerspruch!

Bei zwei Veranstaltungen am 15.01.2018 in Berlin und am 18.01.2018 in Köln diskutierten wir auf Einladung der Anwaltskanzlei Becker Büttner Held den Bezug von Ökostrom mit Vertretern stromkostenintensiver Unternehmen, die von der besonderen Ausgleichsregelung profitieren.



Deutlich wurde dabei: Viele der Unternehmensvertreter befassen sich mit dem Thema Ökostrombezug. Den Schritt dahin, Ökostrom tatsächlich zu beziehen, haben jedoch bislang nur wenige getan. Der naheliegende Grund dafür könnten die höheren Kosten sein. Teilnehmende wiesen jedoch darauf hin, dass ihre Unternehmen – jedenfalls abnahmestellenbezogen – bereits auf Ökostrom umgestellt

haben. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Abnehmer der mit hohem Stromaufwand produzierten Grundstoffe diese zu nachhaltigen Produkten weiterverarbeiten möchten. Daher fordern sie die Hersteller der Grundstoffe zum Ökostrombezug auf. Weiterhin gelingt es stromkostenintensiven Unternehmen, den Ökostrombezug in der Werbung für ihre Ware/Produkte einzusetzen und sich so besser am Markt gegenüber Wettbewerbern zu positionieren. – Gerade wegen des hohen Stromverbrauchs ergibt sich mit den stromkostenintensiven Unternehmen durchaus eine Gruppe von Verbrauchern, die mit ihrem Stromeinkaufsverhalten den Markt beeinflussen und der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und damit der Energiewende weiteren Schub verleihen können.

Zum Weiterlesen:

- Hinweis auf die Veranstaltungen: www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/die-besondere-ausgleichsregelung-was-hat-sich-2017-getan-und-was-tut-sich-in-2018/

6. Ihre Frage – Unsere Antwort: Warum erhalte ich keinen „schicken Entwertungsnachweis“?

Manche von Ihnen benutzen ihn und zeigen ihn Ihren Stromkunden: Der mit dem UBA-Logo versehene Entwertungsnachweis. Wir nennen ihn intern auch „schicker Entwertungsnachweis“: Gegenüber dem zunächst allein vorgesehenen Entwertungsnachweis, den man sich als Excel-Tabelle aus der Registersoftware herunterladen kann, erscheint der „schicke Entwertungsnachweis“ repräsentativer – erfüllt jedoch keinen anderen Zweck als die Datei im xlsx-Format. Beide zeigen an, wer für wen eine Entwertung im Herkunftsnachweisregister vorgenommen hat; beide stellen keinen Herkunftsnachweis dar, sondern informieren darüber, welche Herkunftsnachweise entwertet worden sind.

In manchen Fällen bereitet die Erstellung des schicken Entwertungsnachweises Probleme. Dies gilt für den Fall, dass jemand eine sehr große Menge Herkunftsnachweise verschiedener Anlagen, verschiedener Produktionsmonate in vielen Vorgängen für einen Endkunden entwertet hat. Es gibt Begrenzungen, die ein Generieren des Entwertungsnachweises bei einer sehr großen Menge entwerteter HKN verhindern. Die genaue Grenze haben wir noch nicht festgestellt, sie wurde in der Praxis jedoch viele Jahre nicht erreicht.

Es gibt aber verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

- ▶ Sie können große HKN Mengen z.B. monatsweise entwerten und sich dann für jeden Monat den schicken Entwertungsnachweis erstellen. Die Datenmenge von 12 einzelnen monatlichen Entwertungen ist kleiner als die einer ganzen Jahresentwertung. Natürlich besteht trotzdem die Möglichkeit einer großen jährlichen Entwertung.
- ▶ Aufgrund einer großen Dateimenge kann eventuell der schicke Entwertungsnachweis nicht erstellt werden. Hier können Sie mit den verschiedenen Filtern arbeiten. In der Übersicht Entwertung können Sie sich die HKN mit den Filtern „Produktionsmonat von“ und „Produktionsmonat bis“ nach Monaten zurecht filtern. Mit dem Filter „Anlage“ sehen Sie eine Übersicht nur mit HKN aus einer bestimmten Anlage. So ist es möglich, einen großen Report zu verkleinern.

ENTWERTUNGSNACHWEIS	
ENTWERTET DURCH:	TEST ANLAGEBETREIBER
ERSTELLUNGSdatum:	09.03.2019
GESCHAFTSZAHL:	510070
STATUS:	durchgeführt
ENTWERTET VON ELEKTROVERSORGUNGSUNTERNEHMEN:	
Name:	Test-Anlagenbetreiber
Adresse:	Teststr. 123
Telefon:	01234 56789
E-Mail:	test@anlabe.com
Ort:	Teststadt, Germany
ENTWERTET FÜR KUNDEN IN DEUTSCHLAND:	
Stromkunde:	Powerwerk Test Gf. MB
Stromprodukt:	Strom
Anmerkungen:	
Entwertungszweck:	Stromerzeugung für 2017
ANZAHL ENTWERTETER HERKUNFTSNACHWEISE:	
Produktionsmonat:	Jan. 2017
Menge (MWh):	15
Anzahl in anderen Herkunftsnachweisen:	10

Um den Entwertungsnachweis erstellen zu können, müssen bei einer Abfrage grundsätzlich auch die Felder „Stromkunde“ und „Stromprodukt“ jeweils identisch befüllt sein. Erst dann ist die Schaltfläche „Entwertungsnachweis erstellen“ nicht mehr ausgegraut und auswählbar. Haben Sie keinen Stromkunden und Stromprodukt angegeben, können Sie auch einen Haken bei dem Feld „Ohne Angaben von Stromkunde/Stromprodukt“ setzen. Bei einer solchen Abfrage ist es auch dann möglich, den Entwertungsnachweis zu erstellen.

Nach wie vor ist es möglich, die Entwertung in verschiedenen Dateiformaten (z.B. xlsx) zu exportieren. Bei diesem Report fehlt das UBA-Logo, dennoch sind hier die wichtigen Daten zu Ihren Entwertungen enthalten.

Sollte es aufgrund einer großen Datenmenge nicht möglich den „schicken Entwertungsnachweis“ zu generieren, gibt es die zuvor beschriebenen Lösungsmöglichkeiten, um zumindest den Entwertungs-

nachweis im xlsx-Format zu erlangen. Es gibt keinen Anspruch darauf, den „schicken Entwertungsnachweis“ zu erhalten – weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen. Rein tatsächlich ist der Excel-Entwertungsreport im xlsx-Format als Entwertungsnachweis hinreichend aussagekräftig. Rechtlich sind die Entwertungsnachweise in der HkRNDV nicht erwähnt, sie haben keine rechtlich relevante Funktion im System der Herkunftsnachweise und stellen daher lediglich einen Service des UBA dar. Dies gilt für die Excel-Tabelle, in noch höherem Maße jedoch für den „schicken Entwertungsnachweis“. Ist er nicht erstellbar, muss der Stromlieferant und muss dessen Kunde leider darauf verzichten.

Zum Weiterlesen:

- Handbuch, Kapitel 14.3 zum Entwerten: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/handbuch_zur_nutzung_der_software_des_herkunftsnachweisregisters_2016_09.pdf

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet I 2.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; Seite 1 bis Seite 5: UBA HKNR

Verantwortlich: Michael Marty
michael.marty@uba.de
Mitarbeiterin der Redaktion: Magdalena Weimeister
magdalena.weimeister@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de